

fert, doch es muß auffallen, daß er sich nach Beendigung dieses Auftrages mit höchst vordergründigen Argumenten weigert, weiterhin Dienst zu tun²³³.

Die Zusammenarbeit Mathias Wurms mit Kaspar von Mörsperg bietet noch einen weiteren Aspekt, der für die Verfasserfrage von Bedeutung ist. Dieter Mertens hat auf einen sehr merkwürdigen Brief Mörspergs aufmerksam gemacht, der zur weiteren Vermittlung an Maximilian Kanzler und Räten in Innsbruck zugesandt wurde. Darin breitet der elsässiche Landvogt das Projekt einer Landseining aus, die links und rechts des Rheines von der Reichslandvogtei um Hagenau bis zum Sundgau alle Herrschaften unter habsburgischer Oberhoheit zusammenfassen sollte, *ein landt ... Einem mechtigen kunigenrich wol zů verglichen*²³⁴. Das erinnert sehr an die Vorstellungen des Oberrheiners, doch lassen sich über den von Mertens hervorgehobenen Unterschied zwischen machtbewußt-pragmatischer und eher phantastischer Denkweise hinaus auch inhaltliche Differenzen feststellen. Wenn der Oberrheiner eine solche Herrschaft ihrer Landsgelegenheit wegen preist und ihr politisch-militärisches Machtpotential zu bedenken gibt, dann meint man – bis zu Anklängen an den Wortlaut – Mörsperg sprechen zu hören²³⁵; aber die Ausführungen des Oberrheiners haften an historisch und sozialkritisch legitimierten Ordnungsvorstellungen, sehen diese Herrschaft aus königlicher Reforminitiative hervorgehen²³⁶. Mörs-

²³³) Maximilian an Meister und Rat der Stadt Straßburg, berichtet, daß er Wurm zu sich gefordert habe und *ine mit Ernst ersucht bey vns in vnser Canntzley ... zů bleyben*. Wurm habe mit Hinweis auf sein Straßburger Bürgerrecht sich *gewidert/vnd vnns dadurch nit enntlich zusagung getan*. Maximilian ersucht Straßburg, Wurm den Dienst in der Kanzlei zu erlauben und bietet an, ihn als Sollicitator Straßburgs am kgl. Hofe anzuerkennen (1497 Juni 2, Füssen): Straßburg, AM; AA 309, fol. 93. Wurms Begründung ist eindeutig vorgeschoben; als er 1492 das Bürgerrecht erhält, wird ihm ausdrücklich und ohne Angabe einer Befristung gestattet, *vnsern aller gnedigsten herren roemischen keyser oder konige zů dienen*. Nur *wann er ander herren dann keyser oder konige annemen wil/das sol er nit tůn*. one erlaubunge meister vnd rats: W i t t m e r / M e y e r (wie Anm. 193).

²³⁴) M e r t e n s, Reich und Elsaß S. 222 f., bes. S. 224 f. Der Brief: Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV, fol. 2 (1491 Januar 10).

²³⁵) ... *vnder allen climata ist kein fruchtbarers ... die berg vmb das elsas sind vol silbers vnd edels gestein vil stett vnd schlos wol mit strittbaren luttten besetzt schone frucht gůtt win vnd korn fleisch vnd fisch ... Do man in vier tagen wan sy eines herren weren als by Tagberten ziten by den zehen mol* (lies: gut und gerne) *hundert tusent strittbarer man by ein bringen/ Das kein kunig uff ertrich vermocht* (OR fol. 40^v/230 bzw. fol. 51^r/246 f.) Mörsperg: ... *dor mit vber kumpt Er (Maximilian) Ein mergliche vnd grosse lantschaft mit Einer schonen herschafft Einß grossen werlichen vnd wol beschlosten adels ... vnd loß mich beduncken d3 man vil mechtiger kung'finden solt die dan achten der kunigrich glich nit haben al3 die land an macht vnd gelend vnd mit aller fruchtbarkeit also sind* (a.a.O., fol. 2^r).

²³⁶) Oben S. 119 f. mit den Anm. 53–57.